

Arbeitsrecht – Fristlose Kündigung nach Ohrfeige an Arbeitskollegen

Bei einer verbalen Auseinandersetzung hat ein Arbeitnehmer seine Kollegin geohrfeigt. Diese hat sich daraufhin bei dem Vorgesetzten beschwert, was diesen veranlasst hat, den ohrfeigenden Arbeitnehmer fristlos zu entlassen.

Dieser wollte dies nicht hinnehmen und klagte bis zum Bundesarbeitsgericht; AZ: 2 AZR 280/04

Die Bundesrichter sahen in der Tätlichkeit unter Arbeitnehmern einen ausreichenden Grund für eine Kündigung.

Ein tätlicher Angriff auf einen Arbeitskollegen stellt eine schwere Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Rechte und Interessen anderer Arbeitnehmer dar. Der Arbeitgeber hat die geohrfeigte Mitarbeiterin zu schützen und kann ein derartiges Verhalten nicht dulden. Das muss dem Arbeitnehmer klar sein.

Einer vorherigen Abmahnung bedarf es daher grundsätzlich nicht. Bei einer erheblich verschuldeten Vertragsverletzung in Form einer Tätlichkeit ist dem Arbeitgeber auch eine Versetzung nicht zumutbar.